



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8161 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	12.09.2019	
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Beschlussvorlage

**Änderung der Hauptsatzung
hier: Vorberatung**

I. Beschlussantrag

Um Beratung der weiteren Vorgehensweise wird gebeten.

II. Finanzielle Auswirkungen

keine

III. Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dettingen an der Erms wurde zuletzt geändert am 17.11.2016 und entspricht soweit in großen Teilen auch dem Satzungsmuster des Gemeindetags. Es ergibt sich somit kein grundsätzlicher Erneuerungsbedarf.

Lediglich die Geschäftsverteilung der beiden beschließenden Ausschüsse Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss soll überdacht und gegebenenfalls angepasst werden. Nachdem es in der vorangegangenen Legislaturperiode des Öfteren zum Sitzungsentfall des Technischen Ausschusses mangels anstehender Beratungspunkte kam, wurde eine entsprechende Überarbeitung der Inhalte angeregt. Diese sollte jedoch dem Gemeinderat in seiner seit der Kommunalwahl neuen Zusammensetzung vorbehalten bleiben.

Inhalt

Die Geschäftsverteilung der beiden Hauptausschüsse finden Sie im Satzungstext in der GR Vorlage Nr. 8161-1 öff. in den §§ 7 und 8.

Die Aufgabengebiete (jeweils Absatz 1) stellen sich bislang wie folgt dar:

Verwaltungsausschuss bisher:	Technischer Ausschuss bisher:
1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), Sanierung, Bauförderung und techn. Angelegenheiten der Gemeindewerke*)
1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten, Kaufm. Angelegenheiten der Gemeindewerke	1.2. Versorgung und Entsorgung
1.3. Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Erwachsenenbildung	1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
1.4. Angelegenheiten des Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportbereichs	1.4. Feuerlöschwesen und bauliche Angelegenheiten des Zivilschutzes
1.5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchtierhaltung	1.5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten	1.6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeitanlagen, Park- und Gartenanlagen
1.7. Gewerbe- und Marktangelegenheiten, Tourismus	*) <i>entfällt, da Gemeindewerke an die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG übergegangen sind.</i>
1.8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.	
1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung	
1.10. Heimatpflege, Bücherei, Archivwesen	
1.11. Verkehrswesen	

Über die Aufteilung dieser Aufgabengebiete wird um Beratung gebeten. Eine Anregung, die bereits vorgebracht wurde, war das Thema „Verkehrswesen“ vom Verwaltungsausschuss in den Technischen Ausschuss zu verschieben.

Weitere Änderungsvorschläge

Von Verwaltungsseite wurden bislang noch weitere Änderungen wie folgt angeregt:

1. Technischer Ausschuss, § 7 Abs. 2:

Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht weitestgehend der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags, ist jedoch auf eine Gemeinde ohne eigene Baurechtszuständigkeit ausgelegt bzw. datiert aus dem Jahr 2000. Die Gemeinde Dettingen ist Sitz der Unteren Baurechtsbehörde. Wie bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 23.09.2019 erläutert, ist bei Identität von unterer Baurechtsbehörde und Gemeinde seitens des Gesetzgebers ein Mitentscheidungsrecht des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses bei baurechtlichen Entscheidungen nicht gegeben. Die Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Gemeinde Dettingen unterliegt insoweit als in den staatlichen Behördenaufbau eingegliederte untere Verwaltungsbehörde der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums.

Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Darüber hinaus soll sie in den Fällen, in denen ein nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen können, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu ändern und zur Sicherung der Planung die Mittel der Veränderungssperre oder der Zurückstellung von Baugesuchen zu ergreifen.

Die vorgenannten Regelungen finden nach der Rechtsprechung u.a. des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 19.08.2004 – 4 C 16/03) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil v. 09.03.2012 – 1 S 3326/U) bei Gemeinden, bei denen das Einvernehmenserfordernis nicht besteht (d.h. mit eigener Baurechtszuständigkeit), keine Anwendung, da die Beteiligung der Gemeinde von sich aus gegeben ist. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die für die Bauleitplanung zuständigen Gremien über Bauvorhaben zu informieren, die die städtebauliche Planung in besonderem Maße berühren. Daher soll im Technischen Ausschuss regelmäßig über laufende Baugenehmigungsverfahren von Vorhaben mit einer für die städtebauliche Entwicklung besonderen Tragweite informiert werden.

Absatz 2 soll künftig wie folgt gefasst werden:

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über

- 2.1 die Empfehlung zu planungsrechtlichen Vorhaben bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.2 Anträge zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.

Absatz 3 wird neu aufgenommen:

(3) Der Technische Ausschuss wird über laufende Baugenehmigungsverfahren informiert, soweit sie für eine städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Die Hauptsatzungen der umliegenden Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit beinhalten vergleichbare Regelungen.

2. Verwaltungsausschuss, § 8 Abs. 2 / Bürgermeister, § 11 Abs. 2

Im Absatz 2 betr. VA werden insbesondere die Wertgrenzen der Ziffern 2.5 und 2.6 (betr. BM sind es die Ziffern 2.8 und 2.9) als zu niedrig angesehen. Hierbei handelt es sich einerseits um die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und andererseits um Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen. Hier ist bislang die Wertgrenze des Bürgermeisters bei 2.500 € und die des Verwaltungsausschusses bei 10.000 € (Vermietung gemeindeeigene Wohnungen unbeschränkt) festgelegt.

Insbesondere im Bereich der Vermietung, in dem auf einen Jahresmietbetrag abgestellt werden muss, erscheint die Wertgrenze des Bürgermeisters von 2.500 € extrem niedrig und hat zur Folge, dass bereits über Vermietungen und Verpachtungen von monatlich rund 200 € im Ausschuss beraten werden müsste. Sinnvoller erschiene aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung eine Wertgrenze BM/VA in Höhe von 10.000 oder 12.000 €, sodass der monatliche Miet-/Pachtzins bei rund 1.000 € liegen würde.

Verfahren / Beschlussfassung

Da die Hauptsatzung Normen enthält, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, ist es erforderlich, dass über sie mit qualifizierter Mehrheit Beschluss gefasst wird. Dies gilt auch für Änderungen und bedeutet, dass die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats notwendig sind (mind. 10 Stimmen). Anschließend ist die Satzung öffentlich bekannt.